

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 16/2707 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Abkommen vom 3. Mai 2006  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien  
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung  
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

### **A. Problem**

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch das vorliegende Abkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien besser abgebaut werden, als es nach dem Verhältnis zur Republik Slowenien noch weiter geltenden deutsch-jugoslawischen Doppelbesteuerungsabkommen vom 26. Mai 1987 (BGBl. 1988 II S. 744) möglich ist.

### **B. Lösung**

Das Abkommen vom 3. Mai 2006 enthält die dafür notwendigen Regelungen. Es entspricht im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen. Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifizierung erforderliche Zustimmung der Gesetzgebungskörperschaften erlangen.

### **Einstimmige Annahme**

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine nennenswerten Auswirkungen. Steuermindereinnahmen in einzelnen Bereichen dürften sich durch Steuermehreinnahmen in anderen Bereichen weitgehend ausgleichen.

2. Vollzugsaufwand

Kein nennenswerter Vollzugsaufwand.

**E. Sonstige Kosten**

Keine

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/2707 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 18. Oktober 2006

### **Der Finanzausschuss**

**Eduard Oswald**  
Vorsitzender

**Manfred Kolbe**  
Berichterstatter

**Lothar Binding (Heidelberg)**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Manfred Kolbe und Lothar Binding (Heidelberg)

### 1. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 16/2707 wurde in der 53. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. September 2006 dem Finanzausschuss zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen am 16. Oktober 2006 und am 18. Oktober 2006 beraten.

### 2. Inhalt der Vorlage

Das in Laibach am 3. Mai 2006 unterzeichnete Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung löst das alte, noch mit der ehemaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien abgeschlossenen und im Verhältnis zur Republik Slowenien weiter geltende Abkommen vom 26. März 1987 (BGBl. 1988 II S. 744) ab. Dieses Abkommen ist durch die wirtschaftliche und steuerrechtliche Entwicklung Sloweniens überholt und muss deshalb durch einen modernen und den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse besser angepassten Vertrag ersetzt werden. Das Abkommen entspricht weitgehend dem OECD-Musterabkommen. Hierdurch trägt es zur Vereinheitlichung auf diesem Gebiet bei.

Das Protokoll mit einigen das Abkommen ergänzenden Regelungen ist Bestandteil des Abkommens.

Dem OECD-Musterabkommen von 1992 weitgehend folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Vertrages sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Bestimmungen. Die Artikel 6 bis 22 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Artikel 23 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte und Vermögenswerte, die der Quellen- bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 24 bis 32 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten des Abkommens sowie andere Fragen. Das Protokoll ergänzt das Abkommen um einige klarstellende Bestimmungen sowie um die Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten.

### 3. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 825. Sitzung am 22. September 2006 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

### 4. Empfehlung des federführenden Ausschusses

Der Finanzausschuss empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/2707. Diese Empfehlung erfolgt einstimmig.

Berlin, den 18. Oktober 2006

**Manfred Kolbe**  
Berichterstatter

**Lothar Binding (Heidelberg)**  
Berichterstatter